

Allgemeine Preisbedingungen Fernwärme der Stadtwerke Weißwasser GmbH

§ 1

Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus verbrauchsabhängigen Entgelten (Arbeits- und Emissionsentgelt) und verbrauchsunabhängigen Entgelten (Leistungsentgelt) zusammen.
2. Das verbrauchsunabhängige Leistungsentgelt ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn, das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten.
3. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung, Bezug und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für das Arbeitsentgelt des Vorlieferanten, Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
4. Das verbrauchsabhängige Emissionsentgelt ist für die Kosten der Erzeugung und des Bezugs von Fernwärme aufgrund der gesetzlichen Pflichten zur Teilnahme an europäischen CO₂-Emissionshandelssystemen (z.B. des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes (TEHG)), insbesondere für das Emissionsentgelt des Vorlieferanten zu zahlen.
5. Das verbrauchsunabhängige Leistungsentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für verbrauchsunabhängige Investitionen in Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme, sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
6. In den Arbeits- und Leistungsentgelten sind bei Vertragsbeginn gültige Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und gesetzliche Förderungen enthalten, insbesondere ein Gestattungsentgelt für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben).
7. Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 2

Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt und Leistungsentgelt ermittelt.
2. Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt und Leistungsentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (**Anlage Preisblatt**).
3. Das Arbeits- und Emissionsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) und Emissionspreis (EP) in EUR/MWh ermittelt.
4. Das Leistungsentgelt wird als Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem Leistungspreis (LP) in EUR/kW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
5. Das Leistungsentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3

Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen und Preise nach billigem Ermessen

ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklausel nach § 4 unberührt.

2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmens ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, BEHG, etc.),
 - c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben) oder sonstige Leistungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege,die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung und Lieferung von Fernwärme unmittelbar wesentlich erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
3. Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Kosten führt und
 - b) nicht durch eine gegenläufige Kostenveränderung einer anderen, nicht bereits durch die Preisgleitklausel nach § 4 erfassten Gestehungskostenart kompensiert wird (Gesamtkostenveränderung) und
 - c) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - d) bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits bekannt oder nicht bereits sicher vorhersehbar war.
4. Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 2 - 3 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet.
5. Änderungen der Preise nach den Abs. 2 - 4 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Änderungen zum Vorteil des Kunden mit mindestens dem gleichen zeitlichen Nachlauf zum Anpassungsereignis wie Änderungen zum Nachteil des Kunden vorzunehmen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Anpassungen der Preise nach Abs. 3 können bereits zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden.
6. Änderungen der Preise nach Abs. 2 - 5 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung mit einer Frist von vier Wochen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen eines Widerspruchs oder eines widerspruchlosen Ablaufs der Widerspruchsfrist zu informieren.
7. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 6 oder eine Einrede gegen eine Preisanpassung nach § 4 berechtigt, den Vertrag mit einer angemessenen Frist zum 01.07. eines jeden Jahres zu kündigen. §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.
8. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 - 5 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen Fernwärmelieferung oder der Abs. 1 - 5,

9, 10 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen und Absatznummer jeweils als allgemeiner. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt.

9. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen, wenn

- a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird, oder
- b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gesteigungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet oder
- c) sich gegenüber den Kostenverhältnissen, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss zugrunde lagen,
 - aa) eine Gesteigungskostenart wesentlich ändert, wegfällt oder hinzukommt oder
 - bb) das Verhältnis verschiedener Gesteigungskostenarten zueinander wesentlich ändert oder
 - cc) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gesteigungskosten wesentlich ändert, oder
 - d) sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 zugrunde lagen, wesentlich ändern, oder
- e) eine Preisgleitklausel des Vorbezugsvertrags durch den Vorlieferanten geändert wird, insbesondere wenn der in der Emissionspreisgleitklausel vereinbarte Zuteilungsfaktor RF von 0,3 im Rahmen des europäischen Emissionshandelssystems (EU-EHS) für die IV. Emissionshandelsperiode im Zeitraum von 2021 bis 2030 geändert wird und nach Bekanntwerden durch die EU-Kommission im Rahmen der EU-Durchführungsverordnung mitgeteilt wird.

Abs. 5 - 6 gilt entsprechend. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

10. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“), so sind die Basiswerte (z.B. IG₀, L₀, etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ oder die mit den vom Statistischen Bundesamt ggfs. veröffentlichten sonstigen Berechnungsvorschriften berechneten Basisindexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanzpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z.B. IG, L, etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder weder „Lange Reihen“ noch Berechnungsvorschriften veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach Abs. 7 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 4 Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 20 % (Fixanteil), zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung für Löhne (L/L₀), zu 15 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG₀), zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung für Fernwärme (FW/FW₀) (Kostenelemente des Vorbezugs) und zu 10 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (ME/ME₀) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * (0,20 + 0,25 * \frac{L}{L_0} + 0,15 * \frac{IG}{IG_0} + 0,30 * \frac{FW}{FW_0} + 0,10 * \frac{ME}{ME_0})$$

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis

AP₀ = der Basis-Arbeitspreis des Preisblattes vom 1.7.2021 (2021 = 38,09 €/MWh)

IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex.

Der Investitionsgüterindex wird gemäß Abs. 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes ermittelt. (Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, GP Nummer: GP-X002)

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Januar 2020 - Dezember 2020 von 105,7 (2015 = 100).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex

Der Lohnindex wird gemäß Abs. 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3, 2.3. Neue Länder veröffentlichten Indexziffern der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahl. des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (lfd. Positionsnummer D) ermittelt. (Tabellencode: 62231-0002, GP-Nummer: WZ08-D)

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Januar 2020 - Dezember 2020 von 109,1 (2015 = 100).

FW = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige neue Fernwärmepreisindex. Der Fernwärmepreisindex wird gemäß Abs. 5 aus den jeweils vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 7, Preise, Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Pkt. 1.1 „Gliederung nach Verwendungszweck“, SEA-VPI-Nr. 455 veröffentlichten Indexwerten „Fernwärme u.A.“ (Basis 2015=100) ermittelt. (Tabellencode: 61111-0006, 10-Steller, GP-Nummer: CC13-0455002200).

FW₀ = der Basiswert des Fernwärmepreisindex für den Referenzzeitraum Januar 2020 - Dezember 2020 von 96,5 (2015 = 100).

ME = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Der Wärmemarktindex wird gemäß Abs. 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Indexziffern des Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen) Wärmemarktindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) ermittelt. (Tabellencode: 61111-0006, Sonderpositionen, GP-Nummer: CC13-77)

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

ME₀ = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum Januar 2020 - Dezember 2020 von 95,3 (2015 = 100).

2. Der Emissionspreis (EP) ändert sich entsprechend der Kostenentwicklung des Emissionspreises des Vorlieferanten nach der Formel:

$$EP = EP_0 * (1 - RF) * \frac{EUA}{EUA_0}$$

Darin sind:

EP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Emissionspreis

EP₀ = der Basis-Emissionspreis des Preisblattes 2021. Es gilt ein Basis-Emissionspreis von 2021 = 7,34 €/MWh.

RF = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Zuteilungsfaktor. Der Zuteilungsfaktor entspricht der kostenlosen Zuteilung von CO₂-Zertifikaten entsprechend den gesetzlichen Zuteilungsregeln der 4. Handelsperiode (2021 bis 2030). Der Zuteilungsfaktor beträgt zum derzeitigen Zeitpunkt 0,3.

EUA = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Emissionspreisindex. Der Emissionspreisindex wird gemäß Abs. 5 aus den von der Energiebörse European Energy Exchange (EEX), Leipzig veröffentlichten, arithmetisch gemittelten und volumengewichteten, börsenbasierten Monatspreisen für die an der EEX gehandelten EU-Emissionsberechtigungen (EU-Allowance - EUA) (E-Carbix), ermittelt. Der European Carbon Index (ECarbix) wird sowohl auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. sowie der Website der EEX veröffentlicht.

<https://www.fernwaerme-info.com/preisanpassung>
<https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw>

EUA₀ = der Basiswert des Preises für EU-Emissionsberechtigungen für den Referenzzeitraum Januar 2020 – Dezember 2020 in Höhe 24,60 €/t

3. Der Leistungspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 40 % (Fixanteil) zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG₀) und zu 35 % entsprechend der Kostenentwicklung der Löhne (L/L₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$LP = LP_0 * (0,40 + 0,35 * \frac{L}{L_0} + 0,25 * \frac{IG}{IG_0})$$

Darin sind:

LP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Leistungspreis

LP₀ = der für den Kunden gültige Basis-Leistungspreis auf Basis des Preisblattes vom 1.7.2021 (2021 = 46,85 €/kW)

IG, IG₀, L und L₀ entsprechen den Indizes nach Absatz 1.

4. Der Arbeitspreis AP, der Emissionspreis EP und der Leistungspreis LP wird jeweils mit Wirkung zum 1. Juli eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1 - 3 angepasst.

5. Die Indexziffern nach Absatz 1 - 3 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Referenzzeitraum) arithmetisch gemittelt. Referenzzeitraum für Anpassungen zum 01.07. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Januar - Dezember des Vorjahres (x-1).

6. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.

7. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden spätestens mit der Rechnungslegung über die Preisänderungen schriftlich und über die jeweils geänderten Indexwerte und Berechnungen sowie das Preisblatt (Anlage 3) durch Veröffentlichung zum 01.07. eines jeden Jahres auf ihrer Homepage informieren.